

## Anlage 1: Monatliche Leistungsentgelte berechnet auf den durchschnittlichen Kalendermonat

Berechnung wird gerundet -Gesamtbetrag der Einrichtungsentgelte (7): Spalten 2,4,5,6, werden addiert; Ihr Eigenanteil gesamt (9): Spalte 7 wird mit Spalte 8 subtrahiert

### (Gültig für die Wohnbereiche A-C)

Grundlage für die gesetzliche Ermittlung der ab dem **01.09.2022** zu zahlenden monatlichen Pflegesätze und Entgelte ist der durchschnittliche **Kalendermonat mit 30,42 Tagen**.

Daraus ergeben sich folgende durchschnittlichen monatlichen Leistungsentgelte:

1 Pfle- ge- grad	2 Pfle- gesatz	3 Verhandelter EEE <sup>1</sup>	4 Unter- kunft/ Verpfle- gung *	5 Investitions- kosten	6 Ausbildungs- - umlage PfIBG	7 Gesamt- betrag Einrich- tungs- entgelt	8 Leistungen der Pflegekasse	9 Ihr Eigenanteil Gesamt -5%=	10 Zuschlag zusätzliche Betreuung**
	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
1	1.443,12	entfällt	743,16	323,67	63,27	2.573,22	125,00	2.448,22	183,74
2	1.850,14	1.080,09	743,16	323,67	63,27	2.980,24	770,00	2.210,24	183,74
3	2.342,04	1.080,09	743,16	323,67	63,27	3.472,14	1.262,00	2.210,14	183,74
4	2.855,22	1.080,09	743,16	323,67	63,27	3.985,32	1.775,00	2.210,32	183,74
5	3.085,20	1.080,09	743,16	323,67	63,27	4.215,30	2.005,00	2.210,30	183,74

\* Der Betrag "Unterkunft/ Verpflegung" setzt sich zusammen aus 569,77 €/Monat für die Unterkunft und 173,39 €/Monat für die Verpflegung.

\*\* Der Bewohner ist für den Zuschlag für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nicht kostenpflichtig.

Ab dem 01.01.2022 erhält jeder Bewohner in Abhängigkeit seiner Verweildauer in unserer Einrichtung einen gestaffelten Leistungszuschlag gemäß den Informationen durch die Pflegekasse.

(Staffelung bis zu 12 Monaten 5%, mehr als 12 Monaten 25%, mehr als 24 Monaten 45% und von mehr als 36 Monaten von einem Zuschlag von 70%)

<sup>1</sup> Den verhandelten einrichtungseinheitlichen Eigenanteil gibt es in den Pflegegraden 2 bis 5. Für den Pflegegrad 1 hat der Gesetzgeber diesen nicht vorgesehen.; Unabhängig vom Pflegegrad sind für alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 in der vollstationären Pflege einrichtungseinheitliche Eigenanteile zu ermitteln. Künftige Erhöhungen des Pflegegrades wirken sich nicht auf den zu entrichtenden pflegebezogenen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil aus.